



## Aktuelles aus dem Versorgungswerk

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer  
des Versorgungswerkes der  
Architektenkammer Berlin,**

einer guten Übung folgend nutzen wir in diesem Jahr wieder die Gelegenheit, Sie neben dem derzeitigen Stand Ihrer Ruhegeldanwartschaften über aktuelle Themen des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin zu informieren.

### **I. Satzungsänderungen**

Neben redaktionellen Anpassungen lag ein Schwerpunkt der Satzungsänderung im Bereich der Rehabilitation und der Vorschriften über das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Die Vorschriften sind ausführlicher und genauer gestaltet worden und ermöglichen es dem Teilnehmer auf diese Weise, durch einen Blick in die Satzung des Versorgungswerkes seine wesentlichen Rechte und Pflichten im Bereich Rehabilitation und Berufsunfähigkeit zu entnehmen.

Den zweiten Schwerpunkt der Satzungsänderung stellte die Einführung von eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren dar. Diese Maßnahme führt dazu, dass die Verweildauer der Beiträge im Versorgungswerk besser berücksichtigt werden kann. Die für diese Maßnahme notwendigen Mittel wurden bereits im Gewinnverwendungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2002 zurückgestellt und stehen vollständig für diese Leistungsverbesserung zur Verfügung.

### **II. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG)**

Zum 01.01.2004 ist das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) in Kraft getreten. Neben zahlreichen Leistungseinschränkungen, der Einfüh-

rung und Erweiterung von Zuzahlungspflichten (Praxisgebühr) und Streichung ganzer Leistungsbereiche (z.B. Sehhilfen, Brille) hat der Bundesgesetzgeber auch beschlossen, den Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung – bisher die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes Ihrer Krankenversicherung – auf den (vollen) allgemeinen Beitragssatz anzuheben. Im Ergebnis bedeutet dies für die Rentenempfänger des Versorgungswerkes, die in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind, weil sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, eine Verdoppelung der Krankenkassen-Beiträge. Diejenigen Rentner, die der Krankenversicherung der Rentner als freiwilliges Mitglied angehören, sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.

Bitte beachten Sie, dass wir als Zahlstelle verpflichtet sind, den Beitragsabzug vorzunehmen. Zur Klärung der Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen sind bereits Musterverfahren vor den Gerichten anhängig.

### **III. Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme nach der VO 1408/71**

Zum 01.01.2005 werden die berufsständischen Versorgungswerke in den Geltungsbereich der europäischen Regelungen zur sozialen Sicherung einbezogen. Für die Teilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin bedeutet dies, dass eine Benachteiligung in der sozialen Sicherheit bei Migration innerhalb der EU-Staaten in Zukunft ausgeschlossen wird. Es erfolgt eine gerechte Verteilung der Lasten für Rentenfälle auf die beteiligten Versorgungsträger. Erreicht wird dies, indem eine sogenannte EU-Vergleichsrente, welche sich aus der hochgerechneten Satzungsrente ergibt, über eine pro-rata-temporis-Regelung aufgeteilt wird.

Zukünftig werden also Versicherungszeiten, die im EU-Ausland zurückgelegt wurden, bei der Berechnung der Rente im Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin

berücksichtigt bzw. umgekehrt Versicherungszeiten, die im Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin zurückgelegt wurden, bei der Berechnung der Rente im EU-Ausland mit herangezogen.

#### **IV. Neuordnung der Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)**

##### **1. Besteuerung von Altersbezügen**

Ab dem 01.01.2005 wird die derzeit geltende Ertragsanteilrentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung für die Basisversorgungssysteme überführt. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt Sozialversicherungsrenten, Renten aus den berufsständischen Versorgungswerken und aus begünstigten Leibrentenversicherungen sowie auch Bestandsrenten und Erwerbsminderungsrenten mit 50% Besteuerungsanteil erfasst werden.

Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2%, anschließend bis zum Jahr 2040 jährlich um 1% auf schließlich 100% Besteuerungsanteil. Es erfolgt eine Festschreibung des Besteuerungsanteils als Rentenfreibetrag in EUR. Dieser gilt dann lebenslang. Die Festschreibung erfolgt in dem Jahr, das dem erstmaligen Rentenbeginn folgt, bei Bestandsrenten im Jahr 2006. Die Festschreibung des Rentenfreibetrages in EUR hat zur Folge, dass regelmäßige Rentenerhöhungen vollständig in die Besteuerung eingehen.

##### **2. Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen**

Altersvorsorgeaufwendungen und damit auch Beiträge zum Versorgungswerk werden beginnend ab 01.01.2005 steuerlich absetzbar sein. In der Endstufe ist ein Freibetrag für Altersvorsorgeaufwendungen von maximal 20.000 EUR für Ledige bzw. maximal 40.000 EUR für Ehepaare vorgesehen; beginnend mit dem Jahre 2005 mit 60% bis 2025 auf 100% jährlich ansteigend. Dies bedeutet, dass zum Beispiel im Jahr 2005 max. 12.000 EUR bzw. 24.000 EUR (60% von 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR) von der Steuerbemessungsbasis abgezogen werden können. Wird ein steuerfreier AG-Anteil zu den Versorgungsbeiträgen bezogen (bei Angestellten), ist dieser Betrag vom Ergebnis abzusetzen. Der verbleibende Betrag bildet die abziehbare Sonderausgabe.

Das Versorgungswerk als Ihr Leistungsträger der Basisversorgung ist verpflichtet, der zentralen Stelle bei der ge-

setzlichen Rentenversicherung die Höhe Ihres Rentenbezuges zu melden. Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass für alle Rentenbezieher die Rentenbezüge gemeldet werden.

Ob und in welchem Umfang tatsächlich Steuern zu entrichten sind, hängt u.a. von der Höhe Ihres Rentenbezuges (ggf. auch Bezug von mehreren Renten) und Ihrer persönlichen steuerlichen Situation ab.

##### **V. Beiträge für freischaffende Teilnehmer und selbstständig tätige Hochschulabsolventen**

**Das Versorgungswerk muss wie jedes Jahr die notwendigen Einkommensnachweise zur Beitragsfestsetzung und zur Überprüfung der vorläufigen Beitragsfreistellung im Herbst anfordern.**

**Im Interesse einer für alle Teilnehmer des Versorgungswerkes kostengünstigen und effizienten Verwaltung würden wir uns sehr freuen, wenn Sie die Einkommensnachweise so schnell wie möglich einreichen könnten. Arbeits- und kostenintensive Erinnerungsaktionen könnten so vermieden und Verwaltungskosten gespart werden. Sollten Ihnen die Einkommensnachweise noch nicht vorliegen, melden Sie sich bitte trotzdem bei der Verwaltung des Versorgungswerkes. Ansonsten müssen wir Sie auf den Regelbeitrag festsetzen und diesen auch von Ihnen einfordern!**

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Verwaltung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin  
Die Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dorothee Dubrau

